

> Aus der Schadenpraxis: Tierhalterhaftpflicht Hund und Pferd

Grundlagen der Haftung mit Fällen aus der Rechtsprechung

Agenda



1 Ein paar Zahlen

5 Haftungsbeschränkungen
und Haftungsausschlüsse

2 Schadenarten

6 Beispiele Hund

3 Haftung des Tierhalters
- § 833 BGB

7 Beispiele Pferd

4 Haftung des Tierhüters
- § 834 BGB

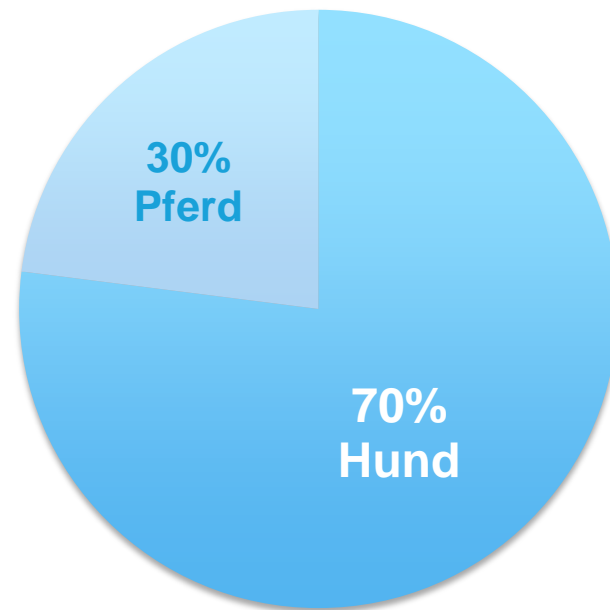
8 Zeit für Ihre Fragen

Ein paar Zahlen

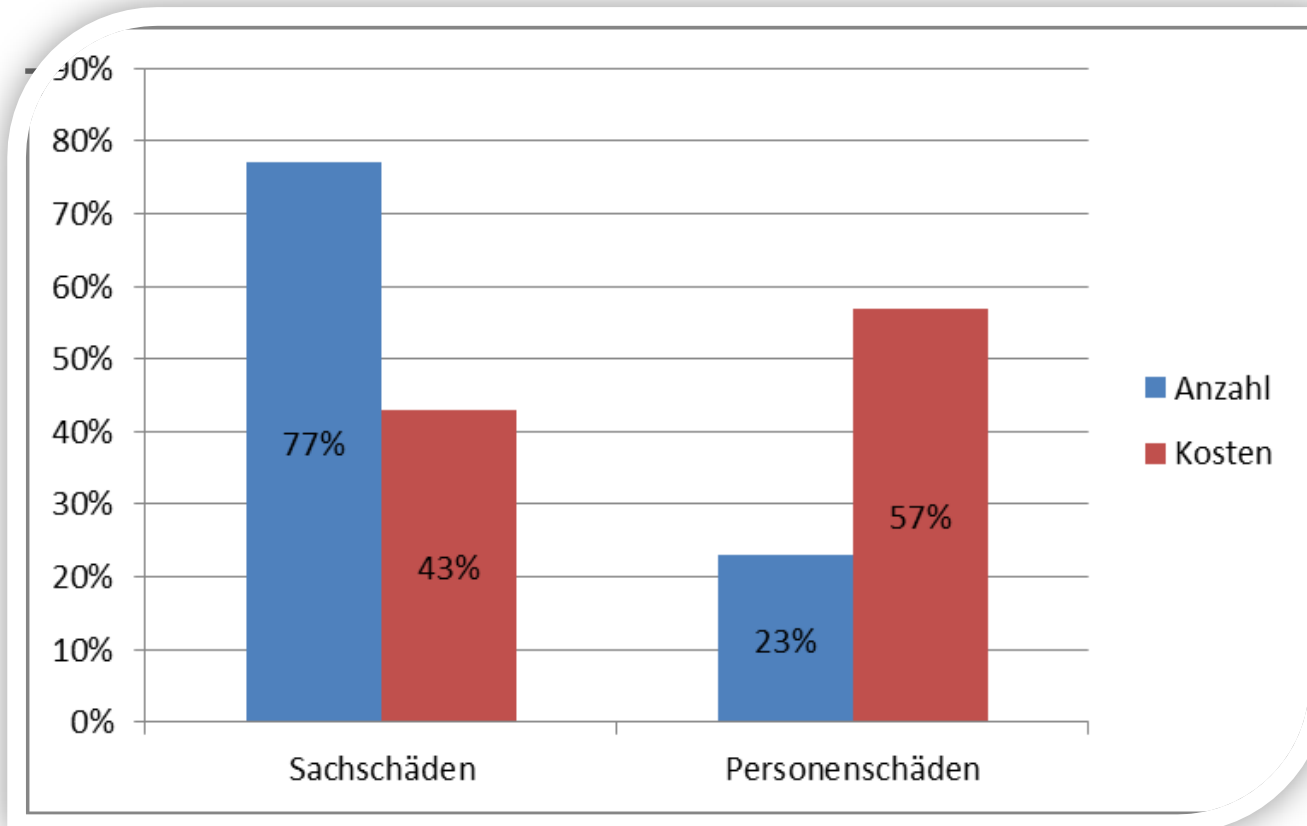


➤ ca. 20% der Schäden im Bereich Haftpflicht-Privatkunden bei der Haftpflichtkasse kommen aus der Tierhalterhaftpflicht-Versicherung

➤ Verteilung der Schadenfälle



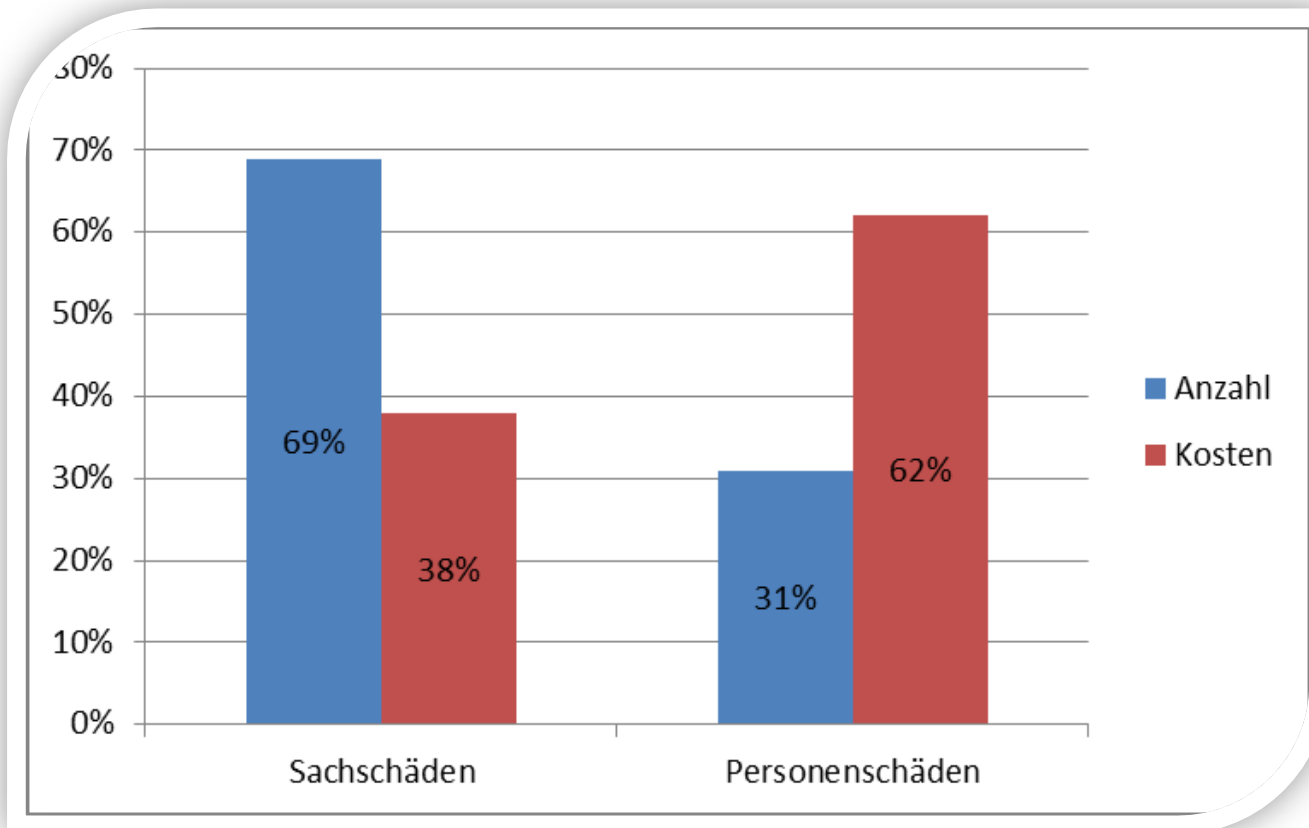
Ein paar Zahlen – THV Hund



➤ Durchschnittliche Aufwendungen pro Schaden 2019:

- Sachschaden: 556,64 €
- Personenschaden: 2.574,55 €

Ein paar Zahlen – THV Pferd



➤ Durchschnittliche Aufwendungen pro Schaden 2019:

- Sachschaden: 1.002,16 €
- Personenschaden: 3.638,87 €

Schadenarten – THV Hund



> Sachschäden

- Tierschäden (z.B. Verletzung von Hunden untereinander)
- Kfz-Schäden
- Gebäudeschäden (z.B. Türen, Tapeten, Parkett- und Laminatböden)
- Schäden an Polstermöbeln und Teppichböden
- Beschädigte Kleidung und Schuhe
- Elektronische Geräte (z.B. Handy, Laptop, Fotokamera)
- Brillen und Hörgeräte

> Personenschäden

- Bissverletzungen
- Unfälle mit Radfahrern
- Sonstige Verletzungen (z.B. durch Anspringen, Umrennen)



> Sachschäden

- Tierschäden (z.B. Verletzung von Pferden untereinander in Offenställen und auf der Koppel)
- Kfz-Schäden
- Gebäudeschäden
- Sonstige Gegenstände (z.B. Sattel, Decken, Reitzubehör)
- Anhänger

> Personenschäden

- Reitunfälle
- Verletzungen durch Huftritt
- Verkehrsunfälle
- Sonstige Unfälle (z.B. durch Umrennen, „Weideunfälle“)



Haftung des Tierhalters



Gesetzliche Regelung § 833 BGB

- „¹Wird **durch ein Tier** ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, **welcher das Tier hält**, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ²Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Haftung des Tierhalters

Gesetzliche Regelung § 833 BGB

- **Luxustier** = Gefährdungshaftung (§ 833 Satz 1)
 - auf ein Verschulden des Tierhalters kommt es nicht an
- **Nutztier** = Haftung für vermutetes Verschulden (§ 833 Satz 2)
 - bei fehlendem Verschulden des Tierhalters oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre, entfällt die Ersatzpflicht

Haftung des Tierhalters



§ 833 BGB - Die einzelnen Tatbestandsmerkmale

> Tierhalter

- Begriff wird im Gesetz nicht näher bestimmt
- Begriffsbestimmung erfolgt durch die Rechtsprechung anhand der Verkehrsauffassung:
 - wem die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht
 - Indiz: Gewährung von Obdach und Unterhalt
 - wer aus eigenem Interesse für dessen Kosten aufkommt
 - Indiz: Kostentragung für Unterhalt (z.B. Versicherungsprämien)
 - wer den Nutzen zieht
 - wer das wirtschaftliche Verlustrisiko trägt

Haftung des Tierhalters



§ 833 BGB - Die einzelnen Tatbestandsmerkmale

> Tierhalter

- Eigentum ist nicht Voraussetzung, aber Indiz für die Haltereigenschaft
- Vorübergehende unmittelbare Verfügungsgewalt eines Dritten über das Tier berührt nicht die Tierhalter-Eigenschaft (z.B. Unterstellen eines Pferdes im Stall eines Reitvereins)
- Mehrere Personen können gleichzeitig Tierhalter sein
- Entlaufen allein führt nicht zur Beendigung der Haltereigenschaft

Haftung des Tierhalters



§ 833 BGB - Die einzelnen Tatbestandsmerkmale

> Tiergefahr

- Schaden muss **durch ein Tier** entstanden sein
- BGH (ständige Rechtsprechung): „Eine typische Tiergefahr äußert sich in einem der tierischen Natur entsprechenden **unberechenbaren und selbständigen Verhalten** des Tieres.“
- Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem unberechenbaren und selbständigen Verhalten des Tieres erforderlich

Haftung des Tierhalters



§ 833 BGB - Die einzelnen Tatbestandsmerkmale

> Tiergefahr

- Verwirklichung der Tiergefahr ja
 - Tier verhält sich „natürlich“ (Pferd tritt aus, Hund uriniert auf Teppich)
- Verwirklichung der Tiergefahr nein
 - Tier unter Betäubung (Hund in Vollnarkose verletzt behandelnden Tierarzt)
OLG Celle (Az. 20 U 38/11 mit Verweis auf OLG München VersR 1978, 334)
 - Tier steht unter Leitung des Menschen (z.B. Reiter überreitet absichtlich einen Menschen, Hund wird auf eine Person gehetzt)
BGH (BGH NJW-RR 2006,813): Keine Verwirklichung der Tiergefahr, wenn das Tier einen Schaden anrichtet, indem es dem Willen und der Leitung eines Menschen gehorcht

Haftung des Tierhüters



Gesetzliche Regelung § 834 BGB

- *„¹Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt.
²Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“*
- Haftung für vermutetes Verschulden (§ 834 Satz 1)
 - Aber: Generelle Entlastungsmöglichkeit (§ 834 Satz 2)
 - Abgrenzung Tierhalter/Tierhüter ist entscheidend für die Haftungsnorm

Haftung des Tierhüters



§ 834 BGB - Die einzelnen Tatbestandsmerkmale

> Tieraufseher/Tierhüter

- Tieraufseher ist, wer für den Tierhalter **die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag** übernimmt.
- Das bedeutet: der Tieraufseher übernimmt für den Halter in dessen Interesse und auf dessen Rechnung
 - mit einer gewissen Selbständigkeit und Entscheidungsbefugnis
 - durch Vertrag
 - die Sorge für das Tier mit Gefahrenaufsicht zum Schutze Dritter

Haftung des Tierhüters



§ 834 BGB - Die einzelnen Tatbestandsmerkmale

➤ Als Tieraufseher/Tierhüter sind regelmäßig anzusehen:

- der Inhaber einer Tierpension
- der Vermieter einer Stallbox, der die Pferde auch füttert und zur Weide führt
- derjenige, der den Hund von Bekannten für die Zeit deren Urlaubs in Obhut nimmt

Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse

Mitverschulden des Geschädigten

➤ Ein Mitverschulden des Geschädigten muss immer berücksichtigt werden

- Auch im Rahmen der Gefährdungshaftung des Tierhalters wirkt sich ein mögliches Mitverschulden des Geschädigten anspruchsmindernd aus
- In Einzelfällen kann das Mitverschulden so hoch sein, dass die Tiergefahr vollständig zurücktritt und die Haftung des Tierhalters/Tierhüters entfällt (überwiegendes Eigenverschulden)

Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse

Mitwirkende Tiergefahr

➤ Geschädigter muss sich die verwirklichte Tiergefahr seines eigenen Tieres anrechnen lassen

- Oftmals ist auch ein Tier des Geschädigten an dem Schadenfall beteiligt. In solchen Fällen wird geprüft, ob und inwieweit sich die Tiergefahr dieses Tieres ausgewirkt hat.
- Beispiel: Es kommt zu einem Gerangel zwischen zwei Hunden. In dessen Verlauf wird der Halter des einen Hundes von dem anderen Hund umgerannt. Hier ist die typische Tiergefahr des Hundes des Geschädigten bei der Schadenentstehung mitursächlich geworden. Dies muss sich der Geschädigte auf seinen Anspruch mindernd anrechnen lassen.

Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse

Handeln auf eigene Gefahr

➤ Handeln des Geschädigten auf eigene Gefahr lässt die Haftung des Tierhalters vollständig entfallen

- Vollständige Haftungsfreistellung des Tierhalters unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr kommt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht
 - Geschädigter begibt sich in eine Situation drohender Eigengefährdung, obwohl er die besonderen Umstände kennt und ohne, dass dafür ein triftiger Grund vorliegt
 - Beispiel: Geschädigte möchte Pferd erwerben und übernimmt dessen Ausbildung. Als sie erstmals versucht, mit dem Pferd zu galoppieren, kommt es zum Unfall.
 - In der Regel kein Handeln auf eigene Gefahr, wenn der Tierarzt bei der Behandlung des Tieres verletzt wird. Hier aber auch Mitverschulden möglich

Schadenbeispiele – Hinweis



- Wir haben in der Folge einige Urteile zum Thema Tierhalterhaftung für Sie zusammengestellt.
- Bitte beachten Sie:
 - Der Sachverhalt und die Entscheidungsgründe sind verkürzt dargestellt.
 - Es ist durchaus möglich, dass ein Gericht in einem ähnlich erscheinenden Fall anders entscheidet oder entschieden hat.

Beispiele Hund



Ball aus dem Maul des Hundes genommen-
Eigenverschulden?

Sachverhalt nach einer Entscheidung des LG Mannheim (11 O 173/17)

- Der Beklagte befand sich mit seiner Boxer-Mischlingshündin Bella auf einem öffentlichen Hundeauslaufgelände. Auf dem Gelände waren noch einige andere Hund frei spielend unterwegs. Die Klägerin spielte mit Ihrer Hündin Emma mit einem Ball. Auch andere Hunde beteiligten sich an dem Spiel. Als sich auch Bella an diesem Spiel beteiligte, wollte die Klägerin das Spiel beenden, da ein Rivalität zwischen den Hündinnen um den Ball begann. Sie nahm Emma den Ball weg. In dieser Situation biss einer der beiden Hunde der Klägerin in die Hand und verletzte sie erheblich. Welcher Hund gebissen hat, konnte nicht geklärt werden
- => *Haftet der Halter von Bella für den Schaden der gebissenen Hundehalterin?*

Beispiele Hund

Ball aus dem Maul des Hundes genommen-
Eigenverschulden?

- Das Landgericht Mannheim hat die Klage abgewiesen. Der Beklagte haftet zwar grundsätzlich als Tierhalter aus §§ 833, 830Abs. 1 S. 2 BGB. Das würde auch dann gelten, wenn nachgewiesen wäre, dass sein Hund die Klägerin selbst nicht gebissen hat.
- Das eigene schuldhafte Verhalten der Klägerin überwiegt in diesem Fall aber die Tiergefahr des Beklagten nach § 254 BGB.

Beispiele Hund

Ball aus dem Maul des Hundes genommen-
Eigenverschulden?

➤ Worin liegt das Verschulden der Klägerin?

Obwohl die Klägerin erkannt hat, dass auch Bella großes Interesse an dem Ball hatte, setzte sie das Spiel mit dem Ball fort. Erst als sie selbst die Situation bereits als gefährlich einschätzte, wollte sie das Spiel beenden, indem sie den Ball aus Emmas Maul nahm.

=> *Der Halter von Bella haftet deshalb nicht.*

Beispiele Hund



Hund am Fahrrad — Mitverschulden?

Sachverhalt nach einer Entscheidung des LG Münster (01 S 56/15)

- Ein Radfahrer fuhr am rechten Straßenrand und führte dabei seine zwei Schäferhunde an einer Leine, die er in der rechten Hand hielt. Mit seiner linken Hand steuerte er das Rad.
- Er näherte sich von hinten einer Fußgängerin, deren Hund ohne Leine frei lief. Der Hund bewegte sich plötzlich auf den Radfahrer zu. Dieser bremste und fiel hin. Dabei erlitt er eine Risswunde und Prellungen. Er klagte deshalb gegen die Hundehalterin auf Zahlung von Schmerzensgeld.
- => *Haftet die Halterin des frei laufenden Hundes für den Schaden des Radfahrers?*

Beispiele Hund



Hund am Fahrrad — Mitverschulden?

- Das Landgericht Münster bestätigte als Berufungsgericht die Entscheidung des in erster Instanz mit der Sache befassten Amtsgerichts und wies die Berufung des Radfahrers zurück. Unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens von 75 % wurde ihm ein Schmerzensgeld von 200 EUR zugesprochen.
- Zwar sei das einhändige Fahren zum Führen von zwei Hunden grundsätzlich nach § 28 Abs. 1 Satz 4 StVO erlaubt.

Beispiele Hund



Hund am Fahrrad — Mitverschulden?

Dabei müsse der Radfahrer aber sicherstellen, dass seine Beherrschung des Fahrrads durch das Tier nicht beeinträchtigt wird. Dies sei hier nicht der Fall gewesen.

Die Beherrschung des Fahrrads sei durch das Halten der Leine offenkundig beeinträchtigt gewesen. Der rechte Arm habe nicht zur Einwirkung auf das Gleichgewicht oder zur Reaktion auf eine Gefahrenlage zur Verfügung gestanden.

➤ Außerdem hätte der Radfahrer nach Ansicht des Landgerichts damit rechnen müssen, dass der ihm unbekannt, frei herumlaufende Hund auf ihn, das Fahrrad oder die eigenen Hunde reagiert.

=> *Die Halterin des frei laufenden Hundes haftet deshalb nur zu 25%.*

Beispiele Hund



Hundeplatz — Überwiegendes Eigenverschulden?

Sachverhalt nach einer Entscheidung des LG Itzehoe (7 O 289/16)

- Die Parteien befanden sich zusammen mit ihren Hunden und anderen Hundehaltern auf dem Gelände einer Hundeschule. Bevor das eigentliche Training begann, sollten die Hunde auf Kommando abgeleint werden, um sich zunächst im freien Spiel auszutoben. Deshalb stellten sich die Kursteilnehmer im Kreis auf. Nach dem Kommando kam es zwischen zwei Hunden zu einer Kollision. Der Hund der Klägerin war nicht involviert. Die Klägerin wurde dabei am Bein getroffen und umgerissen. Sie verletzte sich erheblich und verlangte deshalb von den Haltern der beiden Hunde Schadenersatz.

=> Haften die Halter der beiden kollidierenden Hunde für den Schaden auf dem Hundeplatz?

Beispiele Hund

Hundeplatz — Überwiegendes Eigenverschulden?

- Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Haftung des Tierhalters auf null reduziert, wenn sich der Geschädigte bewusst einer besonderen Gefahr ausgesetzt hat, die über das normalerweise bestehende Maß hinausgeht.
- Wer sich auf einen Platz begibt, auf dem sich Hunde frei bewegen können, muss davon ausgehen, dass die Tiere bei ihrem Spielverhalten ungestüm agieren. Dies entspricht allgemeiner Lebenserfahrung und gilt erst Recht, wenn – wie in diesem Fall- eine große Anzahl unterschiedlicher Rassen aufeinandertreffen. Die Klägerin hatte ihrem eigenen Hund nachgeschaut. Sie hatte deshalb die anderen frei laufenden Hunde nicht mehr im Blick.

=> Die Halter der beiden kollidierenden Hunde haften deshalb nicht.

Beispiele Hund



Der bellende Chihuahua — Mitwirkende Tiergefahr?

Sachverhalt nach einer Entscheidung des AG Gummersbach (16 C 115/19)

- Die Klägerin ging mit Ihren beiden Chihuahua-Hunden spazieren. Der Beklagte ging mit seinem angeleinten Rhodesian-Ridgeback ebenfalls spazieren. Die Hunde der Klägerin waren nicht angeleint. Ein Hund lief mit einigem Abstand hinter der Klägerin her. Als dieser den Beklagten mit seinem Hund sah, lief er auf Hund und Herrchen zu und bellte beide an. Der Hund des Beklagten saß zunächst ruhig neben diesem und bellte nicht.

Beispiele Hund



Der bellende Chihuahua — Mitwirkende Tiergefahr?

- Die Klägerin, die ihren Hund während dessen nicht im Blick hatte, wurde durch das Bellen aufmerksam und kehrte zu dem noch immer bellenden Hund zurück. Sie versuchte ihren Hund von dem Hund des Beklagten zu entfernen. Als ihr das einige Zeit nicht gelang, packte der Ridgeback den noch immer bellenden Chihuahua und biss zu. Der Chihuahua wurde schwer verletzt.
 - Die Klägerin verlangte die Behandlungskosten von ca. 2.000 EUR.
- => Haftet der Halter des deutlich größeren Ridgeback-Hundes (ca. 35 Kilo) für den Schaden des kleinen Chihuahua (ca. 3 Kilo)?*

Beispiele Hund



Der bellende Chihuahua — Mitwirkende Tiergefahr?

Nach der Auffassung des Gerichts haftet der Beklagte lediglich zu 25%.

Die Tiergefahr des Hundes der Klägerin gemäß 254 I BGB wertete das Gericht mit 75 % weil:

- Der verletzte Hund nicht angeleint und außer Sichtweite der Klägerin war.
- Der Hund des Beklagten angeleint und zunächst nicht aggressiv war.

=> *Der Halter des Ridgeback haftet daher lediglich zu 25%.*

Beispiele Hund



Das zerbissene Hörgerät — Tierhüter

Sachverhalt nach einer Entscheidung des LG Berlin (99a O 25/15)

➤ Die Klägerin war als Hundetrainerin und Tierbetreuerin tätig. Wie auch die Beklagte, ist sie Halterin eines Hundes. Am Schadentag befand sich der Hund der Beklagten über Nacht in der Obhut der Klägerin. Am Morgen fand sie Ihre Hörgeräte zerbissen vor. Sie behauptet, der Hund der Beklagten habe die Hörgeräte beschädigt und verlangte deshalb von der Beklagten als Tierhalterin Ersatz des entstandenen Schadens.

=> Haftet die nicht anwesende Tierhalterin für den Schaden der Tierhüterin?

Beispiele Hund



Das zerbissene Hörgerät — Tierhüter

➤ Das Gericht hat die Klage abgewiesen weil:

- Die Klägerin nicht nachweisen konnte, dass tatsächlich der Hund der Beklagten und nicht ihr eigener Hund die Hörgeräte zerbissen hat.
- Die Haftung der Beklagten ohnehin gemäß § 254 Abs. 1 BGB, wegen des überwiegenden Mitverschuldens der Klägerin ausgeschlossen wäre. Die Klägerin war Tierhüterin nach § 834 S 2 BGB. Ihr Verschulden wird deshalb vermutet. Sie hätte sich gem. §834 S. 2 BGB entlasten müssen.

Beispiele Hund



Das zerbissene Hörgerät — Tierhüter

- Die Klägerin konnte nicht nachweisen, dass der Schaden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre. Wegen des hohen Anschaffungspreises (4.884,00 EUR) hätte die Klägerin die Hörgeräte so aufbewahren müssen, dass sie für einen Hund nicht zugänglich sind.
- Dass die Klägerin in der Vergangenheit keinerlei negative Erfahrungen mit dem Hund gemacht hat, entlastet sie nicht.

=> Die Tierhalterin haftet daher in diesem Fall nicht für den Schaden der Tierhüterin.

Beispiele Pferd



Tiergefahr bei Übertragung einer Krankheit?

Sachverhalt nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main (14 U 208/11)

➤ Ein Pferd war zur Behandlung in einer Tierklinik. Dort wurde festgestellt, dass das Pferd unter einer meldepflichtigen Tierseuche litt. Angeblich musste die Klinik deswegen zeitweise schließen. Die Ausfallkosten wurden gegenüber dem Tierhalter des kranken Pferdes eingeklagt.

⇒ *Liegt in dem Übertragen einer ansteckenden Krankheit von einem auf ein anderes Pferd die Verwirklichung einer typischen Tiergefahr?*

Beispiele Pferd



Tiergefahr bei Übertragung einer Krankheit?

- Die Klage wurde sowohl in der ersten Instanz als auch durch das Oberlandesgericht zurückgewiesen. **Das Übertragen von Infektionen stelle keine typische Tiergefahr dar.** Denn auch Menschen könnten Infektionen übertragen.
- Zudem habe der Kläger als Tierarzt mit einer schweren infektiösen Erkrankung des Pferdes rechnen müssen. Er habe es bereits seit längerem zuvor behandelt. Er hätte daher vor dem Verbringen in seine Klinik eine Blutuntersuchung machen müssen. Dies hat er unterlassen, weshalb das Gericht **auch ein überwiegendes Eigenverschulden** bejaht hat.

Beispiele Pferd



Tiergefahr bei Übertragung einer Krankheit?

- Anmerkung: Neben der Haftung des Tierhalters aus der Spezialvorschrift des § 833 BGB kann auch eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB (unerlaubte Handlung) in Betracht kommen. Allerdings ist hier – unter anderem - ein Verschulden Haftungsvoraussetzung.

Beispiele Pferd

(unbeobachtete) Verletzung eines Pferdes auf einem Paddock

Sachverhalt nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom (VI ZR 25/17)

➤ Das Pferd der Klägerin wurde wie jeden Morgen vom Stallbetreiber zusammen mit 12 weiteren Pferden auf den Paddock gebracht. Beim Reinholen am Abend lahmte es und es zeigte sich eine Wunde am Bein. Das Geschehen, das zu der Verletzung geführt hat, wurde von niemandem beobachtet.

=> Müssen alle Halter der 11 Pferde, die mit dem verletzten Pferd auf dem Paddock waren, für die Verletzung haften?

Beispiele Pferd



(unbeobachtete) Verletzung eines Pferdes auf einem Paddock

- Die Klage gegen die 11 Pferdehalter wurde in allen Vor-Instanzen und auch vom Bundesgerichtshof (BGH) als unbegründet abgewiesen.
- Der BGH hat in letzter Instanz ausgeführt, dass der Tatbestand des § 833 BGB (Haftung des Tierhalters) nicht erfüllt sei, da schon nicht feststellbar sei, dass überhaupt ein Verhalten eines der 11 Pferde für die Verletzungen ursächlich war. Und das Vorliegen einer schadenursächlichen Tiergefahr sei sowohl für Eröffnung des Tatbestandes des § 833 BGB , als auch für die Anwendbarkeit des § 830 BGB Voraussetzung.

Beispiele Pferd

(unbeobachtete) Verletzung eines Pferdes auf einem Paddock

- Denn § 830 BGB - der auch im Rahmen der Gefährdungshaftung anwendbar sei - helfe dem Anspruchsteller nicht über das Fehlen einer Tiergefahr hinweg, sondern enthalte lediglich eine Kausalitätszuweisung. Dies folge ohne weiteres aus der Tatbestandsvoraussetzung des „Beteiligten“ gem. § 830 I 1 BGB. Denn Beteiligter sei nur derjenige, dessen Tatbeitrag zu der rechtswidrigen Verletzung des Schutzgutes geführt habe.
- Damit ist entschieden, dass es keine (gesamtschuldnerische) Haftung aller Pferdehalter untereinander gibt, ohne dass konkret dargelegt und bewiesen ist, dass der Schaden durch die Tiergefahr des Pferdes des in Anspruch genommenen Halters auch verursacht wurde.

Beispiele Pferd



Hund erschreckt Pferd

- Sachverhalt nach einer Entscheidung des Amtsgerichtes Demmin vom (16 C 158/09)
- Ein Reiter ritt an einem Zaun entlang. Jenseits des Zaunes befand sich der Hund der Beklagten. Der Hund rannte zu den Reitern, wodurch ein Pferd erschrak und seine Reiterin abwarf, die sich bei dem Sturz verletzte.
- Haftet der Halter des Hundes für die Verletzungen?

Beispiele Pferd



Hund erschreckt Pferd

- Das Gericht hat **sowohl die verwirklichte Tiergefahr des Hundes als auch die verwirklichte Tiergefahr des Pferdes** gegeneinander abgewogen. Denn die Reiterin muss sich die Tierhalterhaftung Ihres Pferdes anspruchsmindernd anrechnen lassen. Und der Sturz wurde in erheblichem – wenn nicht gar überwiegendem Maße- dadurch verursacht, dass das Pferd erschrak und scheute.
- In dem zu entscheidenden Fall hat das Gericht eine Anspruchskürzung auf 50% als sachgerecht angesehen.

Beispiele Pferd

Unfall auf der Pferdekoppel

Sachverhalt nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Karlsruhe (4 U 185/16)

- Die Klägerin war dabei, die Koppel abzuäppeln. Auf der Koppel befanden sich drei Pferde. Die Pferde waren witterungsbedingt – es war windig – unruhig und galoppierten auf und ab.
- Als die Klägerin im Koppelgang abäppelte wurde sie von einem der galoppierenden Pferde umgerannt und erheblich verletzt.

=> *Haftet der Halter dieses Pferdes für die Verletzungen?*

Beispiele Pferd



Unfall auf der Pferdekoppel

- Nein, die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen.
- Zwar geht das LG - auch wenn offen bliebe, von welchem Pferd die Klägerin letztlich umgerannt worden sei – in erster Instanz von einer gesamtschuldnerischen Haftung aller Tierhalter von jeweils 1/3 aus, da alle Pferde hin und her galoppiert und damit auch an dem Schadenfall beteiligt waren.
- Allerdings lassen die Gerichte in beiden Instanzen einen Schadenersatzanspruch dann wieder vollständig entfallen, da die Klägerin ein **so hohes Maß an Mitverschulden an dem Unfallgeschehen trifft, dass die Tiergefahr dahinter völlig zurücktritt.**

Beispiele Pferd



Unfall auf der Pferdekoppel

- Die Klägerin habe nach Meinung der Richter die Weide mit den ersichtlich nervösen Pferden betreten, ohne Eigensicherung zu betreiben, was aber problemlos möglich gewesen wäre. Sie habe damit in grober Weise die Regeln des Selbstschutzes missachtet, was letztlich auch kausal wurde.
- Hier war sicher besonders zu beachten, dass die Pferde erkennbar nervös waren.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

